



Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (01/2022 ASP)
zum Widerruf der Anordnung der Beprobung aller gesund erlegten Wildschweine
zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Haus- und Wildschweinen vom 02.12.2021

Hiermit wird Punkt 1 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (01/2021 ASP) vom 02.12.2021 zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Haus- und Wildschweinen gem. § 49 Absatz 1 i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen.

Im Übrigen bleibt die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (01/2021 ASP) vom 02.12.2021 unberührt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Der Erlass des Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. November 2021, erweitert durch den Erlass vom 25. November 2021 zur verstärkten Untersuchung von Schwarzwild auf Afrikanische Schweinepest wurde mit Ablauf des 15. April 2022 aufgehoben. Es wird daher gem. § 49 Absatz 1 i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die angeordnete Schutzmaßnahme der Beprobung aller gesund erlegten Schweine gem. Punkt 1 der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Haus- und Wildschweinen (01/2021 ASP) vom 02.12.21 widerrufen und aufgehoben. Die übrigen Punkte der vorgenannten Allgemeinverfügung haben jedoch weiterhin bestand.

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit das Inkrafttreten einer Allgemeinverfügung kann der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden (§§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ziche', written in a cursive style.

Ziche